

Landesrechnungshof



TIROLER
LANDTAG

Das
Land
an
deiner
Seite

Risikoaverse Finanzgebarung des Landes und sonstiger öffentlicher Rechtsträger - 2020

Impressum

Landesrechnungshof Tirol
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Telefon: +43 512 508 3032

Email: lrh@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at/lrh

Herausgegeben: AA-1800/142, 23.9.2021

Abkürzungsverzeichnis

iHv	in Höhe von
iSd	im Sinne des
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LRH	Landesrechnungshof

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Gesetzliche Grundlagen	2
2.1.	Geltungsbereich und Prüfkompetenz des LRH	2
2.2.	Risikoaversität und Spekulationsverbot	3
2.3.	Organisatorische Vorkehrungen	4
2.4.	Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben	4
3.	Überblick über Finanzgeschäfte	5
4.	Fremdfinanzierungen	6
4.1.	Berichte zu Fremdfinanzierungen	6
4.2.	Darlehen und Barvorlagen	6
4.3.	Schuldenstände 2020	7
5.	Veranlagungen	8
5.1.	Berichte zu Veranlagungen	8
5.2.	Anleihen	9
5.3.	Sichteinlagen	9
6.	Zusammenfassende Feststellungen	11

Glossar

Folgende Begriffsbestimmungen leiten sich aus dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung und den dazugehörigen erläuternden Bemerkungen ab:

Finanzgebarung	Die Finanzgebarung umfasst alle Maßnahmen die mit der Aufnahme und Bewirtschaftung von Verbindlichkeiten (Fremdfinanzierungen) oder mit der Veranlagung von Geldmitteln in Zusammenhang stehen. Der Begriff „Finanzgebarung“ ist dabei weit zu verstehen und umfasst nicht nur Maßnahmen, die zum Bereich des „Kreditmanagements“ zählen, sondern auch Maßnahmen, die einer Fremdfinanzierung dienen. Darüber hinaus zählen zur Finanzgebarung alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Veranlagung von Geldmitteln.
Finanzgeschäft	Finanzgeschäfte sind Rechtsgeschäfte zum Zweck der Finanzgebarung. Der Begriff des Finanzgeschäftes iSd Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung erfasst jedoch nicht alle Rechtsgeschäfte, die jeder erdenklichen Maßnahme der Finanzgebarung zugrunde liegen können, sondern nur solche, bei denen von vornherein die Gefahr besteht, dass deren Auswirkungen ein unverhältnismäßig hohes finanzielles Risiko bedeuten.
Gesetzliches Spekulationsverbot	Das Spekulationsverbot legt fest, dass im öffentlichen Finanzmanagement grundsätzlich das Prinzip der Risikominimierung gilt und spekulative Veranlagungen oder Veranlagungsformen nicht dem Prinzip der risikoaversen Finanzgebarung entsprechen. Es dürfen nur notwendige Risiken eingegangen werden. Risiken, insbesondere das Marktrisiko und das Kreditrisiko, sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Aufnahme von Darlehen zum Zweck der Veranlagung ist nicht zulässig.
Kreditrisiko	Kreditrisiken sind typische Bankrisiken. Sie treten bei jeder Transaktion oder jedem Auftrag auf, bei dem der Zeitpunkt der Leistungserfüllung einer Partei in der Zukunft liegt. Dabei handelt es sich um das Kundenausfallsrisiko, das Emittentenrisiko, das Kontrahentenrisiko und das Länderrisiko.
Marktrisiko	Marktrisiken sind grundsätzlich unmittelbare Finanzrisiken. Dabei handelt es sich um das Zinsänderungsrisiko, das Wechselkursrisiko, das Aktienkurs- und Aktienindexrisiko sowie das Edelmetall- und Rohstoffrisiko.
Reputationsrisiko	Unter Reputationsrisiko versteht man die Gefahr, dass durch die öffentliche Berichterstattung über Transaktionen und Geschäftspartner oder über bestimmte Geschäftspraktiken die Reputation des Bundeslandes negativ beeinflusst wird.
Risikoaversität	Der hinter dem Begriff einer „Risikoaversität“ der Finanzgebarung stehende Grundgedanke ist, dass die Risikominimierung jedenfalls Vorrang vor einer Ertrags- und Kostenoptimierung hat. Bei der Finanzierung und der Veranlagung von öffentlichen Mitteln sind alle vermeidbaren Risiken von vornherein auszuschließen oder dann, wenn ein völlig risikoloses Handeln nicht möglich ist, die einzugehenden Risiken auf ein Mindestmaß zu beschränken.

1. Einleitung

Hintergrund	<p>Die Thematik „risikoaverse Finanzgebarung“ erhielt in Österreich infolge von Spekulationsverlusten in einigen Bundesländern insbesondere im Jahr 2013 erhöhte Aufmerksamkeit. Aufgrund eines fehlenden, bundesweit geltenden, Spekulationsverbotes schufen die Länder eigene landesgesetzliche Regelungen mit dem Ziel, die Finanzgebarung risikoavers auszurichten.</p>
Tiroler Landesgesetz	<p>Der Tiroler Landtag beschloss am 6.11.2013 das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol (im Folgenden kurz: Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung). Das Gesetz trat mit 1.1.2014 in Kraft und regelt die risikoaverse Finanzgebarung, insbesondere bei der Aufnahme von Verbindlichkeiten und bei der Veranlagung öffentlicher Mittel.¹</p> <p>Ziel des Gesetzes ist es, Risiken im Zuge der Finanzgebarung öffentlicher Rechtsträger bereits im Vorfeld auszuschließen und die Finanzgebarung risikoavers auszurichten. Das Gesetz regelt dazu den Umgang mit Finanzgeschäften und verbietet ausdrücklich die Spekulation mit Steuergeldern.</p>
Prüfkompetenz des LRH	<p>Neben Vorschriften über zulässige und nicht zulässige Finanzgeschäfte enthält das Gesetz Bestimmungen zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorgaben. Hinsichtlich bestimmter Rechtsträger ist eine ausdrückliche Prüfkompetenz des LRH (im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach Art. 67 Abs. 4 lit. a und b der Tiroler Landesordnung 1989) normiert. Für die Durchführung der Prüfung des LRH sowie für den vom LRH über das Ergebnis dieser Prüfung zu erstellenden Bericht und dessen weitere Behandlung gelten die betreffenden Bestimmungen des Landesrechnungshofgesetzes, LGBl. Nr. 18/2003, in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>Dadurch ist insbesondere die Befassung des Landtages mit dem Prüfergebnis, dessen Veröffentlichung im Internet und die Berichtspflicht der Tiroler Landesregierung über die auf Grund von allfälligen Empfehlungen des LRH ergriffenen Maßnahmen gewährleistet.</p> <p>Grundlage für die Prüfung des LRH sind Berichte, welche die dem Gesetz unterliegenden Rechtsträger jährlich über bestimmte Finanzgeschäfte zu erstellen und dem LRH bis zum 31.5. des Folgejahres zu übermitteln haben.</p> <p>Mit dem vorliegenden Prüfbericht für das Jahr 2020 kommt der LRH zum siebten Mal nach Inkrafttreten des Gesetzes seiner Kontrollpflicht nach.</p>

¹ Gesetz vom 6. November 2013 über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol, LGBl. Nr. 157/2013

2. Gesetzliche Grundlagen

Wesentliche Elemente	<p>Das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung enthält folgende wesentliche Regelungselemente:</p> <ul style="list-style-type: none">• den Geltungsbereich des Gesetzes,• die Grundsätze der Risikoaversität und des Spekulationsverbotes und• die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.
----------------------	--

2.1. Geltungsbereich und Prüfkompentenz des LRH

Geltungsbereich	<p>In § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung sind die Rechtsträger, die dem Geltungsbereich des Gesetzes unterliegen, festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Land Tirol,• Gemeinden und Gemeindeverbände,• Stiftungen, Fonds und Anstalten²,• Landwirtschaftskammer Tirol und• Landarbeiterkammer Tirol.
-----------------	--

Ausgegliederte Unternehmen	<p>Nicht vom Geltungsbereich gemäß § 1 Abs. 1 umfasst sind hingegen ausgegliederte Landes- oder Gemeindeunternehmen, auch wenn diese vom Land oder einer Gemeinde gegründet, finanziert oder beaufsichtigt werden.³</p>
----------------------------	--

Prüfkompentenz des LRH	<p>Die Kontrolle, ob die Bestimmungen über die risikoaverse Finanzgebarung eingehalten wurden, obliegt – je nach Rechtsträger – der Tiroler Landesregierung oder dem LRH. Die Zuständigkeit des LRH umfasst den „Landesbereich“, also die Prüfung der Finanzgebarung des Landes Tirol und der sonstigen grundsätzlich seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger. Das sind die Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen verwaltet werden, die hierzu von Organen des Landes bestellt werden.</p>
------------------------	---

Auf Grund der Umwandlung der Tiroler Zukunftsstiftung (von einem öffentlich-rechtlichen Fonds in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung) im Jahr 2019 unterlagen im Jahr 2020 noch folgende 16 Rechtsträger dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung und sind Gegenstand der Prüfkompentenz des LRH:

² Vom Geltungsbereich des Gesetzes umfasst sind nur Stiftungen, Fonds und Anstalten, wenn diese von Organen des Landes oder von Organen der Gemeinden oder Gemeindeverbände oder von Personen bzw. Personengemeinschaften verwaltet werden, die hierzu von Organen des Landes oder von Organen der Gemeinden oder Gemeindeverbände bestellt werden.

³ Der Geltungsbereich nimmt Bezug auf das Europäische System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG), wonach diese Rechtsträger dem „Sektor Staat“ zugeordnet sind. Der kompetenzrechtliche Anknüpfungspunkt für die Festlegung der vom Gesetz umfassten Rechtsträger ist die Kompetenz zur Regelung ihrer Organisation (Art. 15, Art. 115 Abs. 2 und Art. 116a Abs. 4 B-VG). Die Anknüpfung an die Organisationskompetenz der Länder bewirkt, dass Landes- und Gemeindeunternehmen, die in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Aktiengesellschaft, eines Vereins, einer Stiftung oder eines Fonds gemäß dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 betrieben werden, nicht als Rechtsträger gemäß § 1 Abs. 1 gelten.

Tabelle 1: Rechtsträger, die der Prüfkompetenz des LRH unterliegen

Land Tirol	
Land Tirol inklusive der Sondervermögen	
5 vom Land Tirol verwaltete Stiftungen und Fonds	
Dr. Joham Jubiläumsstiftung	Sportförderungsfonds
Gemeindeausgleichsfonds	Wolkenstein'sches Damenstift
Landesfeuerwehrfonds	
10 Stiftungen und Fonds mit Rechtspersönlichkeit	
Landeskulturfonds (inkl. WLF ⁴)	Tiroler Landeswohnbaufonds
Tierseuchenfonds	Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern
Tiroler Bodenfonds	Tiroler Patientenentschädigungsfonds
Tiroler Gesundheitsfonds	Tiroler Tourismusförderungsfonds
Tiroler Landesgedächtnisstiftung	Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds

2.2. Risikoaversität und Spekulationsverbot

Grundsätze

Die im Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung festgelegten Regelungen betreffend Finanzierungen und Veranlagungen basieren auf einem Grundgedanken des Spekulationsverbotes, wonach bereits „im Vorfeld“ Risiken bei der Finanz- und Vermögensverwaltung ausgeschlossen werden sollen. Beispielsweise gehört der Abschluss riskanter derivativer Finanzinstrumente nicht zu den Aufgaben des öffentlichen Sektors und darf daher nur der Budget- und Liquiditätssicherung dienen.

Das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung sieht vor, dass grundsätzlich im Rahmen der Finanzgebarung nur notwendige Risiken eingegangen werden dürfen (Prinzip der Risikominimierung). Somit entsprechen Veranlagungsformen, die höhere Erträge versprechen aber spekulative Elemente enthalten, nicht dem Prinzip der risikoaversen Finanzgebarung.

Zur Umsetzung dieser Grundsätze sieht das Gesetz vor, dass nur „risikoarme“ Finanzgeschäfte zulässig sind. Die konkreten gesetzlichen Vorgaben werden in diesem Bericht bei den jeweiligen Finanzierungs- und Veranlagungsformen dargestellt.

Fremdwährungsgeschäfte

Fremdwährungsgeschäfte sind gemäß dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung grundsätzlich nicht zulässig. Dies betrifft Finanzierungen und Veranlagungen sowie derivative Finanzgeschäfte. Zahlungsverkehrstransaktionen (z.B. Überweisungen in fremder Währung) sind von dieser Bestimmung jedoch nicht umfasst.

⁴ Der Wasserleitungsfonds (WLF) stellt innerhalb des Landeskulturfonds ein getrennt verrechnetes Sondervermögen des Gemeindeausgleichsfonds dar. Der Landeskulturfonds verwaltet treuhändig den Wasserleitungsfonds, welcher Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Wasser- und Kanalisationsvorhaben vergibt.

2.3. Organisatorische Vorkehrungen

Vier-Augen-
Prinzip

Zusätzlich zu Beschränkungen bei den zulässigen Finanzgeschäften sieht das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung auch organisatorische Vorkehrungen vor, um Risiken bei der Finanzgebarung bereits im Vorfeld auszuschließen. Dies soll durch qualifizierte MitarbeiterInnen und dem sogenannten Vier-Augen-Prinzip bei der Auswahl eines Finanzgeschäftes sichergestellt werden.⁵

Vor dem beabsichtigten Abschluss von Finanzgeschäften hat eine Prüfung und Auswahl durch zumindest zwei Personen unabhängig voneinander zu erfolgen. Die Empfehlung an das für die endgültige Entscheidung über den Abschluss des Finanzgeschäftes zuständige Organ ist von diesen Personen einvernehmlich zu treffen, zu begründen und zu dokumentieren.

2.4. Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben

Kontrolle

Das Prozedere zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über die risikoaverse Finanzgebarung beruht im Wesentlichen auf zwei Elementen:

- einer jährlichen Berichtspflicht der dem Gesetz unterliegenden Rechtsträger sowie
- der Kontrolle durch den LRH oder durch die Tiroler Landesregierung.

Berichtslegung

Die vom Geltungsbereich des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung umfassten Rechtsträger haben jährlich einen Bericht

- über alle neu getätigten Transaktionen zur Finanzierung des jeweiligen Haushalts sowie
- zum jeweiligen Schuldenstand

zu erstellen und bis zum 31.5. des Folgejahres der jeweiligen Kontrolleinrichtung zu übermitteln. Im „Landesbereich“ ist eine Berichtspflicht an den LRH gesetzlich vorgesehen. Die übrigen Rechtsträger (z.B. Gemeinden) müssen ihre Berichte an die Tiroler Landesregierung übermitteln.

Erhebungs-
formulare

Wie in den Vorjahren hat die Landesverwaltung (Abteilung Finanzen) auch für das Berichtsjahr 2020 den an den LRH meldepflichtigen Rechtsträgern im Vorfeld ein Formular übermittelt. Dies bewirkte eine einheitliche Berichtslegung seitens der einzelnen Rechtsträger.⁶

⁵ Das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung sieht vor, dass die Tiroler Landesregierung mit Verordnung bestimmte Rechtsträger vom verpflichtenden Vier-Augen-Prinzip ausnehmen kann, wenn dies einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen würde. Für Rechtsträger, die der Kontrolle iSd Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung durch den LRH unterliegen, wurden bis zum 31.5.2021 keine Ausnahmen verordnet.

⁶ Weitere Informationen zu den Erhebungsformularen finden sich in den Berichten des LRH zur risikoaversen Finanzgebarung des Landes und sonstiger öffentlicher Rechtsträger der Jahre 2014 bis 2017.

3. Überblick über Finanzgeschäfte

Übermittelte Berichte	<p>Auf der Grundlage der Erhebungsformulare haben die 16 Rechtsträger, die der Kontrolle des LRH unterliegen, die vorgeschriebenen Berichte fristgerecht dem LRH übermittelt.</p> <p>Zur Kontrolle der Vollständigkeit der erstatteten Meldungen nahm der LRH einen Abgleich der gemeldeten Beträge mit den Jahresabschlüssen der Rechtsträger und dem Buchhaltungssystem des Landes Tirol vor. Da zum Zeitpunkt der Überprüfung noch kein Rechnungsabschluss des Landes Tirol und des Tiroler Gesundheitsfonds vorlag, forderte der LRH von der Abteilung Landesbuchhaltung und dem Gesundheitsfonds zusätzliche Unterlagen und Auswertungen an.</p>
Korrekturmeldungen	<p>Zwei Landesfonds mussten dem LRH nach Rückfragen zur Vollständigkeit eine Korrekturmeldung übermitteln.</p>
Transaktionen iSd Gesetzes	<p>Die nachstehende Tabelle zeigt jene drei Rechtsträger, die im Jahr 2020 Finanzgeschäfte iSd Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung abschlossen:</p>

Tabelle 2: Finanzgeschäfte im Jahr 2020

Jahresbericht 2020	Finanzierungen	Veranlagungen
Land Tirol	✓	✓
Tiroler Bodenfonds	✓	
Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern		✓

Wie aus der Tabelle ersichtlich, tätigten im Jahr 2020 nur das Land Tirol, der Tiroler Bodenfonds und der Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern Finanzgeschäfte iSd Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung. Die restlichen Rechtsträger erstatteten hinsichtlich allfälliger im Jahr 2020 neu getätigter Transaktionen eine „Leermeldung“. Kein Rechtsträger schloss derivative Finanzgeschäfte ab.

Der Bericht des LRH enthält nachstehend die Ergebnisse der Prüfung zu den einzelnen Fremdfinanzierungs- und Veranlagungsgeschäften. Dabei werden zunächst die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben dargestellt und in der Folge überprüft, ob die im Jahr 2020 getätigten Transaktionen diesen Vorschriften entsprochen haben.

4. Fremdfinanzierungen

Zulässige Fremdfinanzierungen Das Gesetz normiert, dass die Aufnahme von Darlehen und die Begebung von Anleihen zur Fremdfinanzierung zulässig sind. Diese müssen auf Euro lauten und dürfen grundsätzlich keine derivativen Komponenten⁷ enthalten.

4.1. Berichte zu Fremdfinanzierungen

Fremdfinanzierungen im Jahr 2020 Von jenen Rechtsträgern, die dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung unterliegen und an den LRH meldepflichtig sind, meldete für das Jahr 2020 das Land Tirol und der Tiroler Bodenfonds Geschäfte zur Fremdfinanzierung seiner Haushalte:

Tabelle 3: Fremdfinanzierungen im Jahr 2020 (Beträge in €, Quelle: Berichte der Rechtsträger)

Finanzierungen 2020	Darlehen		Barvorlagen	
	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag
Land Tirol	3	360.000.000		
Tiroler Bodenfonds	5	5.270.000	2	2.190.000

4.2. Darlehen und Barvorlagen

Darlehen Bankdarlehen stellen eine klassische langfristige Fremdfinanzierung für den öffentlichen Sektor dar. Jedem Darlehensgeschäft liegt dabei die vertragliche Verpflichtung des Darlehensnehmers zugrunde, die entliehenen Gelder zu einem späteren Zeitpunkt zurückzuerstatten.

Das Land Tirol fremdfinanziert sich hauptsächlich über Bankdarlehen. Im Jahr 2020 nahm das Land Tirol drei Darlehen iHv insgesamt 360,0 Mio. € bei zwei Tiroler Banken auf. Zwei Darlehen (insgesamt 210,0 Mio. €) wurden dabei mit fixer Verzinsung und ein Darlehen (150,0 Mio. €) mit variabler Verzinsung abgeschlossen. Die durchschnittliche Laufzeit der Darlehen beträgt rd. 10,5 Jahre.

Der Tiroler Bodenfonds tätigte im Laufe des Jahres 2020 sieben neue Fremdfinanzierung iSd Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung bei drei verschiedenen Banken. Dabei finanzierte sich der Fonds mit zwei Barvorlagen und fünf Fixzinsdarlehen. Die Höhe der Fixzinsdarlehen betrug zwischen € 460.000 und 2,2 Mio. €, die Laufzeit lag bei durchschnittlich 7,6 Jahren.

Barvorlagen Barvorlagen sind kurzfristige Ausleihungen, bei denen Geldmittel innerhalb eines Rahmenkreditvertrages über ein bis zwölf Monate aufgenommen werden. Der Tiroler Bodenfonds finanzierte sich im Jahres 2020 zusätzlich zu den Darlehen mit zwei Barvorlagen. Die Laufzeiten der beiden Barvorlagen lagen bei jeweils zwölf Monaten mit der Möglichkeit der Verlängerung der Barvorlagen (Prolongation).

⁷ Derivative Finanzinstrumente sind nur als Absicherungsgeschäft zu einer Fremdfinanzierung zulässig, wenn diese die Begrenzung von Risiken bezwecken. Bei Ablauf der zugrundeliegenden Fremdfinanzierung ist das derivative Finanzgeschäft aufzulösen.

Verwendungszweck	Mit den Finanzgeschäften finanzierte das Land Tirol die Abdeckung seines Haushaltes (belastete durch COVID-19 bedingte Ausgaben und Einnahmehausfälle), der Tiroler Bodenfonds finanzierte die Umsetzung von sechs Projekten.
Vollständigkeit	Der LRH verglich die abgegebene Meldung des Tiroler Bodenfonds mit dem Rechnungsabschluss und stellte dabei keine Diskrepanzen fest. Beim Land Tirol erfolgte ein Abgleich mit dem Buchhaltungssystem des Landes (SAP). Alle Fremdfinanzierungen konnten zusätzlich mittels Kontoauszügen oder Bankbestätigungen nachgewiesen werden.
Dokumentation	Das Land Tirol und der Tiroler Bodenfonds dokumentierten die Abschlüsse der Finanzgeschäfte mit den von der Abteilung Finanzen entworfenen Formularen. Die beiden Rechtsträger luden drei bis fünf Banken zur Legung von Angeboten ein und dokumentierten die Finanzierungsentscheidungen auf Basis der Vergleichsangebote. Dabei wählten die Rechtsträger das jeweils günstigste Finanzierungsangebot.
Bewertung	Der LRH stellt bei den Finanzierungsgeschäften keine Verstöße gegen das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung fest. Die Fremdfinanzierungen wurden in Euro abgeschlossen und enthielten keine derivativen Komponenten. Weiters wurden keine darlehensfinanzierten Veranlagungen getätigt, die dem Spekulationsverbot widersprechen würden.

4.3. Schuldenstände 2020

Gemäß § 11 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung umfasst die Meldepflicht an den LRH neben den neu getätigten Finanzierungsgeschäften auch die jährliche Meldung der jeweiligen Schuldenstände. Von den an den LRH meldepflichtigen Rechtsträgern wiesen drei Rechtsträger offene Schuldenstände per 31.12.2020 aus. Insgesamt betragen die Finanzschulden 614,4 Mio. €:

Tabelle 4: Schuldenstände zum 31.12.2020 (Quelle: Berichte der Rechtsträger)

Schuldenstand zum 31.12.2020	Mio. €
Land Tirol	515,1
Fonds mit Rechtspersönlichkeit	
Landeskulturfonds	85,7
Tiroler Bodenfonds	13,6

Abgleich mit Rechnungsabschlüssen	Die gemeldeten Schuldenstände des Landeskulturfonds und des Tiroler Bodenfonds entsprechen den in den Rechnungsabschlüssen der Fonds angegebenen Schulden. Die Finanzschulden des Landes Tirol entsprechen den Darlehensständen im Buchhaltungssystem des Landes (SAP).
Kontoauszüge und Bankbestätigungen	Der LRH prüfte auf Grundlage von Kontoauszügen und Bankbestätigungen die vollständige Erfassung der gemeldeten Finanzschulden bei den jeweiligen Rechtsträgern. Dabei kam es zu keinen Abweichungen zwischen den gemeldeten und nachgewiesenen Schuldenständen.

5. Veranlagungen

Grundsätze	Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung haben die dem Gesetz unterliegenden Rechtsträger ihre Finanzgebarung grundsätzlich risikoavers auszurichten. Sie dürfen bei Veranlagungsgeschäften nur notwendige Risiken eingehen und haben die Risiken, insbesondere das Marktrisiko und das Kreditrisiko, auf ein Mindestmaß zu beschränken sowie auf die Bonität des jeweiligen Vertragspartners zu achten. Bei der Abwägung der Erträge gegen die Risiken eines Finanzgeschäftes hat die Minimierung der Risiken ein größeres Gewicht als die Steigerung der Erträge oder die Optimierung der Kosten.
Zulässige Veranlagungsformen	Neben der Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze der Risikominimierung enthält das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung eine abschließende Aufzählung der zulässigen Veranlagungsformen. Demnach sind ausschließlich folgende Veranlagungsformen in Euro zulässig ⁸ : <ul style="list-style-type: none"> • Sicht- und Spareinlagen, • Termineinlagen (Fest- oder Kündigungsgelder), • Anleihen sowie • Pfandbriefe.

5.1. Berichte zu Veranlagungen

Veranlagungen im Jahr 2020	Von den an den LRH meldepflichtigen Rechtsträgern tätigten im Jahr 2020 nur das Land Tirol und der Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern Veranlagungsgeschäfte iSd Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung:
----------------------------	---

Tabelle 5: Veranlagungen im Jahr 2020 (Betrag in €, Quelle: Berichte der Rechtsträger)

Veranlagungen 2020	Anleihen		Sparkonten	
	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag
Land Tirol	2	24.000.000		
Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern			1	1.500.000

Veranlagungsvolumen	Das Land Tirol kaufte im Jahr 2020 zweimal eine Anleihe mit einem Veranlagungsvolumen von insgesamt 24,0 Mio. €, der Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern eröffnete ein Sparkonto mit einer Ersteinlage iHv 1,5 Mio. €. Veranlagungen in Kündigungs- oder Festgelder wurden im Berichtsjahr 2020 von keinem Rechtsträger vorgenommen.
---------------------	--

⁸ Das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung enthält die Ermächtigung für die Tiroler Landesregierung, durch Verordnung weitere Veranlagungsformen, die den gesetzlichen Grundsätzen entsprechen, für zulässig zu erklären. Von dieser Ermächtigung machte die Tiroler Landesregierung bis zum 31.5.2020 keinen Gebrauch.

5.2. Anleihen

Gesetzliche Bestimmungen	<p>Anleihen sind Forderungspapiere, durch die Kredite am Kapitalmarkt aufgenommen werden. Sie werden von juristischen Personen begeben.</p> <p>Laut dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung sind ausschließlich die folgenden Anleihen in Euro mit Rückzahlung zum Nominale am Ende der Laufzeit zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anleihen von inländischen Gebietskörperschaften, • Anleihen von „europäischen Banken“⁹ mit einem Mindestrating „investment grade“.
Mindestrating	<p>Unter dem Begriff „Investment Grade“ werden Anleihen mit sehr guter bis guter Bonität (Rating von AAA bis BBB) zusammengefasst.¹⁰ (Ratingtabelle: siehe Anhang 1)</p>
Neugeschäfte	<p>Im Jahr 2020 investierte das Land Tirol in Anleihen zur Veranlagung von liquiden Mitteln der Kranken- und Unfallfürsorge der Landeslehrer und Landesbeamten.</p>
Dokumentation	<p>Das Land Tirol holte vor den Anleihenkäufen bei drei Banken Vergleichsangebote ein. Die Veranlagungsentscheidungen erfolgte in weiterer Folge nach Ertrags- und Risikoaspekten und wurden mittels standardisierter Formulare dokumentiert.</p>
Bewertung	<p>Die Veranlagungen konnten mittels Portfolioauszügen nachgewiesen werden.</p> <p>Der LRH prüfte, ob die gesetzlichen Vorgaben für Anleihenkäufe eingehalten wurden und stellt fest, dass es sich bei den gekauften Anleihen um Anleihen in Euro mit Rückzahlung der Nominale am Ende der Laufzeit handelte. Die Veranlagungen des Landes Tirol erfolgten in Anleihen der Hypo Tirol Bank AG, die zum Kaufzeitpunkt über ein Rating A (S&P) verfügte und somit im „Investment-Bereich“ lag.</p>

5.3. Sichteinlagen

Gesetzliche Bestimmungen	<p>Sichteinlagen sind Guthaben auf Konten, für die keine Laufzeit oder Kündigungsfrist vereinbart ist. Über Sichteinlagen kann jederzeit durch Barhebung oder im unbaren Zahlungsverkehr verfügt werden, ohne dass diese Absicht der kontoführenden Bank vorher angezeigt werden muss. Häufigste Form der Sichteinlagen sind Guthaben auf Girokonten wo Liquiditäts- und Zahlungsverkehrsmotive im Vordergrund stehen. Auch Tagesgeldkonten sind täglich fällig, sie dienen aber ausschließlich der Geldanlage.</p> <p>Das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung macht bei der Veranlagung auf Tagesgeldkonten (Sparkonten) keine expliziten Vorgaben, solange diese in Euro abgeschlossen werden.</p>
--------------------------	--

⁹ Die Bank muss nach den Rechtsvorschriften eines EU Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens gegründet worden sein und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem dieser Staaten haben.

¹⁰ Laut den erläuternden Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung sollten nicht nur Bankanleihen mit einer sehr guten, sondern auch Bankanleihen mit einer guten Bonitätsrate erlaubt sein, um die grundsätzlich gewünschte Diversifikation des Portfolios nicht zu sehr einzuschränken.

Neugeschäft	Im Jahr 2020 eröffnete der Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern ein täglich fälliges Sparkonto zum bereits vorhandenen Girokonto einer Tiroler Regionalbank.
Dokumentation	Der Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern dokumentierte die Prüfung möglicher Veranlagungsformen, Vergleichsangebote und die Veranlagungsentscheidung durch den Direktor des Fonds mit einem Aktenvermerk.
Bewertung	Der LRH überprüfte anhand von Kontoauszügen und dem Jahresabschluss die gemeldete Veranlagung. Dabei ergaben sich keine Diskrepanzen. Das Sparkonto wurde in Euro abgeschlossen.

5.4. Liquide Mittel

Exkurs - Girokonten und „innere Anleihe“	Girokonten sind grundsätzlich nicht vom Begriff „Finanzgeschäft“ und nicht von der Berichtspflicht nach dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung umfasst. Jedoch besteht – wie das Beispiel Commerzialbank im Jahr 2020 zeigte ¹¹ – auch bei Girokonten das Risiko, dass Guthaben im Insolvenzfall nicht vollständig zurückgezahlt werden (Kreditrisiko). Weiters könnte im Insolvenzfall durch die öffentliche Berichterstattung die Reputation des Landes Tirol, einer Landesstiftung oder eines Landesfonds negativ beeinflusst werden (Reputationsrisiko).
--	--

Der LRH analysierte die Girokonten im Landesbereich und stellte dabei fest, dass per 31.12.2020 rd. 99 % der Guthaben des Landes Tirol auf die landeseigene Hypo Tirol Bank AG (Rating: A) entfielen. Die liquiden Mittel der Landesstiftungen und -fonds entfielen zu 86 % ebenfalls auf die Hypo Tirol Bank AG und zu 11 % auf eine Tiroler Bank mit einem Rating von Baa1. Die anderen Guthaben des Landes sowie der Stiftungen und Fonds (insgesamt 2 %) verteilten sich auf 18 Banken, wobei es sich dabei zum Großteil um Tiroler Regionalbanken ohne externes Rating handelt.

Unterjährig stellten sieben Stiftungen und Fonds – in Abstimmung mit der Abteilung Finanzen – dem Land Tirol ihre liquide Mittel in Form einer „inneren Anleihe“ zur Verfügung. Diese Mittel können ohne zeitliche Bindung täglich abgerufen werden und werden vom Land Tirol – wenn auch gering – verzinst.

Bewertung	Der LRH stellt zusammengefasst kein unverhältnismäßig hohes finanzielles Risiko bei Girokontenguthaben des Landes Tirol fest. Bei den Landesstiftungen und -fonds hatte nur der Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern höhere liquide Mittel bei einer Bank ohne „positive“ externe Bonitätsbeurteilung.
-----------	---

¹¹ Über die im Jahr 1995 gegründete Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG (Commerzialbank) wurde am 28.7.2020 vom Landesgericht Eisenstadt der Konkurs eröffnet. Dem Konkurs vorangegangen war die Untersagung des Geschäftsbetriebs durch die Finanzmarktaufsicht (FMA).

Anregung Für Landesstiftungen und -fonds hält der LRH weiterhin¹² „innere Anleihen“ für die sicherste Form zur Veranlagung liquider Mittel. Der LRH regt daher an, dass das Land Tirol die Rahmenbedingungen schafft, um allen Stiftungen und Fonds die Möglichkeit zur Veranlagung in „inneren Anleihen“ anzubieten.

Stellungnahme der Regierung *Die Anregung des Landesrechnungshofes, dass das Land Tirol die Rahmenbedingungen schafft, um allen Stiftungen und Fonds die Möglichkeit zur Veranlagung in „inneren Anleihen“ anzubieten, wird geprüft.*

6. Zusammenfassende Feststellungen

Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung Wegen Spekulationsverlusten in einigen österreichischen Bundesländern beschloss der Tiroler Landtag das „Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung“, welches im Jahr 2014 in Kraft trat. Ziel des Gesetzes ist es, Risiken im Zuge der Finanzgebarung bereits im Vorfeld auszuschließen und die Finanzgebarung risikoavers auszurichten. Dazu legt das Gesetz u.a. fest, welche Finanzgeschäfte zulässig sind und verbietet ausdrücklich die Spekulation mit Steuergeldern.

Kontrolle durch den LRH Im Landesbereich übertrug der Gesetzgeber die jährliche Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes dem LRH. Die Grundlage für die Kontrollen bildeten Berichte der Rechtsträger über neu getätigte Finanzgeschäfte sowie zu den jeweiligen Schuldenständen.

Der LRH prüfte die Vollständigkeit und die zahlenmäßige Richtigkeit der in den Berichten für das Jahr 2020 angeführten Finanzgeschäfte anhand von Rechnungs- und Jahresabschlüssen der meldepflichtigen Rechtsträger sowie anhand von Konto- und Depotauszügen sowie Bankbestätigungen. Beim Land Tirol nahm der LRH Einsicht in das Buchhaltungssystem des Landes (SAP) und forderte Unterlagen bei der Abteilung Landesbuchhaltung an. In weiterer Folge nahm der LRH eine Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bei den getätigten Finanzgeschäften vor.

Der LRH stellte fest, dass die durch den LRH geprüften Darlehen, Barvorlagen, Anleihen und Sparkonten den gesetzlichen Vorgaben entsprachen. Weiters wurden im Jahr 2020 auch keine derivativen oder nach dem Gesetz unzulässigen Geschäfte abgeschlossen oder gegen das Spekulationsverbot verstoßen.



DI Reinhard Krismer
 Innsbruck, am 23.9.2021

¹² Vgl. „Bericht des LRH über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol – 2015“ (https://www.tirol.gv.at/fileadmin/landtag/landesrechnungshof/downloads/berichte/2016/risikoaverse_Finanzgebarung_des_Landes_sowie_sonstiger_oeffentlicher_Rechtsraeger_in_Tirol_-_2015.pdf; S. 15)

Anhang 1: Ratingskalen

Tabelle 6: Ratingskalen der drei größten Ratinggesellschaften (Quelle: Reichling, P./Bietke, D./Henne, A.(2007): Praxishandbuch Risikomanagement und Rating. Ein Leitfaden, 2. Aufl., Wiesbaden: Gabler.)

Ratingskalen										
Investment Grade										
Moody's	Aaa	Aa1	Aa2	Aa3	A1	A2	A3	Baa1	Baa2	Baa3
S&P	AAA	AA+	AA	AA-	A+	A	A-	BBB+	BBB	BBB-
Fitch	AAA	AA+	AA	AA-	A+	A	A-	BBB+	BBB	BBB-
Speculative Grade										
Moody's	Ba1	Ba2	Ba3	B1	B2	B3	Caa	Ca	C	
S&P	BB+	BB	BB-	B+	B	B-	CCC	CC	D	
Fitch	BB+	BB	BB-	B+	B	B-	CCC	CC	D	

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Tiroler Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Regierung*“ und „**Replik**“ vollzogen worden. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die Äußerung dem Bericht als Beilage anzuschließen.



Amt der Tiroler Landesregierung
Sachgebiet Innenrevision und IT

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

An den
Landesrechnungshof
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Mag.a Bettina Wengler
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 2110
innenrevision.it@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IRIT-RL-170/3-2021
Innsbruck, 07.09.2021

**Vorläufiges Ergebnis der Überprüfung des Landesrechnungshofes
"Risikoaverse Finanzgebarung des Landes und sonstiger öffentlicher Rechtsträger - 2020";
Äußerung der Landesregierung**

Der Landesrechnungshof hat im Juli 2021 die risikoaverse Finanzgebarung des Landes und sonstiger öffentlicher Rechtsträger 2020 geprüft und das vorläufige Ergebnis vom 19.07.2021, AA-1800/142, erstellt. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 07.09.2021 hierzu folgende

Äußerung:

Zu Punkt 5.4. Liquide Mittel

Anregung (Seite 10)

Die Anregung des Landesrechnungshofes, dass das Land Tirol die Rahmenbedingungen schafft, um allen Stiftungen und Fonds die Möglichkeit zur Veranlagung in „inneren Anleihen“ anzubieten, wird geprüft.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung

Günther Platter
Landeshauptmann